

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Bewertung
1	IHK 03.08.2010	<p><u>Bereich Bebauungsplan DINGLINGER ALLMEND:</u></p> <p>Hinweis auf mögliche Nutzungskonflikte durch die geplante Kleingartenanlage, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Industrie-/ Gewerbegebiet Rheinstraße Nord befindet. Für die ansässigen Gewerbebetriebe könnte dies zu erheblichen Verschlechterungen führen. Der Lärmorientierungswert nach Beiblatt 1 der DIN 18005 für Kleingartenanlagen beträgt 55 dB (A) (sowohl tags als auch nachts), wodurch es zu Einschränkungen für die ansässigen Betriebe kommen könnte. Außerdem könnte auch das zukünftige Entwicklungspotenzial der Betriebe eingeschränkt werden. Aufgrund der empfindlichen Nutzung (Kleingartenanlage) in der unmittelbaren Umgebung könnten betriebswirtschaftlich notwendige Nutzungsänderungen aus Gründen des Immissionsschutzes ggf. nicht mehr möglich sein.</p> <p>Im jetzigen FNP, 6. Änd. sind keine weiterführenden Informationen enthalten, wie die Stadt Lahr der Konfliktsituation wirksam begegnen möchte bzw. kann, ohne dass den ansässigen Betrieben hierdurch Nachteile entstehen. Daher kann keine Bewertung des Vorhabens abgegeben werden. Es wird darum gebeten bis zur Offenlage die notwendigen Erläuterungen und Informationen zur Verfügung zu stellen oder die betreffende FNP-Teiländerung auch weiterhin zurückzustellen.</p>	<p>Im Zuge des Aufstellungsverfahrens Bebauungsplan "KLEINGARTENANLAGE DINGLINGER ALLMEND" (frühzeitige Beteiligung durchgeführt) wurde die Lärmsituation gutachterlich untersucht (Untersuchungsbericht vom 13.10.2009), Auszug:</p> <p><i>- Betriebslärm-Immissionsschutz:</i></p> <p><i>Es wurde rechnerisch nachgewiesen, dass der für Kleingartenanlagen maßgebende Orientierungswert für den Beurteilungspegel im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "KLEINGARTENANLAGE DINGLINGER ALLMEND" lokal überschritten wird, wenn die Schallemission auf benachbarten, gewerblich genutzten bzw. noch zu nutzenden Flächen das für "Gewerbegebiete" angegebene Emissionskontingent ausschöpft.</i></p> <p><i>Grundsätzlich kann eine Reduzierung von Betriebslärmwirkungen auf das Plangebiet durch abschirmende Maßnahmen erreicht werden. Da bei Gewerbebetrieben maßgebend lärmemittierende Flächen (z. B. Öffnungen von Oberlichtfenstern) bzw. Anlagen (z. B. über Dach geführte Fortluftkanäle, Kältemaschinen) sich häufig in größerer Höhe über Gelände befinden, ist ein wirksamer Schutz für das gesamte Plangebiet durch Schallschirme (Erdball und/oder Lärmschutzwand) nicht realistisch, weil die erforderlichen Höhen der Schallschirme städtebaulich nicht vertretbar wären.</i></p> <p><i>Abschirmende Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmeinwirkung auf konkret schutzbedürftige Teilflächen sind praktisch nur kleinräumig vorstellbar, d. h. durch eine entsprechende Anordnung der Gerätehütten auf den einzelnen Parzellen, ggf. in Verbindung mit einer Wand und/oder pergolaähnlichen Konstruktion. Damit könnte zumindest auf einer</i></p>

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

21.09.2016

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Bet. vom 02.08.2010 – einschl. 10.09.2010)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Bewertung
			<p><i>begrenzten, an die lärmabgewandte Seite eines Bauwerks jeweils unmittelbar angrenzenden Fläche der maßgebende Orientierungswert eingehalten bzw. unterschritten werden.</i></p> <p>Empfehlung für das weitere Vorgehen im Flächennutzungsplanverfahren:</p> <p>Die Änderung in Grünfläche, Zweckbestimmung Kleingartenanlage wird im Entwurf der FNP-Änderung aufrechterhalten. Auf Grund der geringeren Regelungstiefe des FNP können noch keine konkreten Aussagen zur Anordnung der Gerätehütten und evtl. notwendiger Abschirmmaßnahmen getroffen werden. Im B-Planverfahren Kleingartenanlage Dinglinger Allmend ist die Lärmproblematik zu klären und durch entsprechende Festsetzungen die Nutzung als Kleingartenanlage zu sichern.</p>
2	Telekom 12.08.2010	Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Dt. Telekom. Auf das Übersenden von Bestandsplänen wird zum jetzigen Zeitpunkt aus Gründen der Aktualität und der Größe des Plangebiets verzichtet. Zu gegebener Zeit wird die Telekom zu den aus dem FNP zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Kenntnisnahme. In den parallel aufgestellten B-Plänen MITTELWALD und RUBINMÜHLE wurden die Anregungen der Telekom berücksichtigt.
3	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft 10.08.2010	Bei den geplanten Änderungen handelt es sich um die Beanspruchung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen der Vorrangflur Stufe I. Dies sind hochwertige, der Ackerbaunutzung zugeschriebene Böden, deren Flächenverbrauch es laut Regionalplan zu vermeiden gilt. Der Flächenentzug stellt zunächst keine Existenzgefährdung für die Bewirtschafter dar. Landbauwür-	Für die Änderungsbereiche Dinglinger Allmend, Mittelwald und Rubinmühle wurden im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens intensive Alternativenprüfungen durchgeführt. Ergebnis war, dass für die jeweiligen geplanten Nutzungen keine anderen Standorte zur Verfügung stehen und daher die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen unumgänglich ist. Für den Änderungsbereich Rubinmühle gilt: Die Firma Rubin ist derzeit Pächter der städtischen Fläche, die für

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Bewertung	
		dige Böden sind jedoch sehr begrenzt und besitzen für die Ertragsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit eines Betriebes einen unersetzbar hohen Wert. Den vom Flächenentzug betroffenen Bewirtschaftern sind bei Bedarf gleichwertige Ersatzflächen zu gewährleisten.	die Betriebserweiterung vorgesehen ist. Der Betrieb ist nicht auf eine ackerbauliche Nutzung der Fläche angewiesen. Letztlich wird auch die Erweiterung der Rubinmühle landwirtschaftlichen Zwecken dienen, da dort eine Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfolgen soll. Darüber hinaus wird eine nördlich angrenzende 0,5 ha große gewerbliche Baufläche in landwirtschaftliche Fläche umgewidmet.	
4	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 62/ Polizeirecht und Verkehr 11.08.2010	<p><u>Bereich Mittelwald:</u></p> <p>Die dargestellte Fläche liegt ca. 4,2 km südlich des Flugplatzbezugspunktes des Sonderflughafens Lahr in dessen Bauschutzbereich und direkt unterhalb der Platzrundenführung. Sollte das Gebiet als reines Wohngebiet ausgewiesen werden, könnten die Schallemissionen der im Platzrundenbereich fliegenden Luftfahrzeuge die Richtwerte überschreiten. Es wird daher vorgeschlagen, die Fläche als Mischgebiet auszuweisen da die zul. Werte dann um 5 dB (A) höher sind.</p> <p><u>Bereich Rubinmühle:</u></p> <p>Diese Fläche befindet sich ca. 1,4 km südöstlich des Flugplatzbezugspunktes des Sonderflughafens Lahr. Die Errichtung von Luftfahrthindernissen und Bauten von mehr als 30 m über Grund ist mit der Luftfahrtbehörde abzustimmen.</p>	<p>An der Darstellung einer Wohnbaufläche wird festgehalten. Die Darstellung einer Mischbaufläche wäre nicht gerechtfertigt, da durch das neue Wohnheim die Wohnnutzung eindeutig überwiegt.</p> <p>Im Bebauungsplan MITTELWALD wird darauf hingewiesen, dass mit Belästigungen durch den Flugbetrieb zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigung erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Betreiber des Flughafens, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen.</p> <p>Die Fa. Rubin und das mit der Hochbauplanung beauftragte Ingenieurbüro wurden über den vorstehenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Eine verbindliche Aussage zu möglichen Auflagen an die Bauausführung kann vom Regierungspräsidium bzw. vom Bundesamt für Flugsicherung (BAF) und der Deutschen Flugsicherung (DFS) erst im Rahmen eines konkreten Bauantragverfahrens getroffen werden.</p>	

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

21.09.2016

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Bet. vom 02.08.2010 – einschl. 10.09.2010)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Bewertung	
		<p><u>Bereich Dinglinger Allmend:</u></p> <p>Die vorgesehene Fläche befindet sich ca. 1,5 km südsüdöstlich des Flugplatzbezugspunktes des Sonderflughafens Lahr in dessen Bauschutzbereich und unterhalb der Platzrundenführung. Die zukünftigen Gartenbesitzer sind auf das Vorhandensein von Lärmemissionen durch an- und abfliegende Luftfahrzeuge im Platzrundenbereich hinzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis erfolgt im parallel aufzustellenden Bebauungsplan KLEINGARTENANLAGE DINGLINGER ALLMEND.</p>	
5	<p>E-Werk Mittelbaden 13.08.2010</p>	<p>Zu den <u>Bereichen Mittelwald und Dinglinger Allmend</u> hat das E-Werk seine Belange bereits im laufenden Bebauungsplanverfahren dargelegt. Diese sollen entsprechend beachtet werden.</p> <p>Bei der Umwidmung der <u>Rubinmühle</u> in eine gewerbliche Fläche ist zu beachten, dass im Bereich des Lohgartenweges (Flst.-Nr. 2095) 20-kv- und Lichtwellenleiterkabel verlegt sind. Die Leitungen sind durch den Konzessionsvertrag mit der Stadt Lahr gesichert und somit ist beim Verkauf der Fläche ein Dienstbarkeitsvertrag mit dem neuen Eigentümer abzuschließen. Eine eventuelle Veränderung dieser Leitungstrasse ist somit vom Verursacher zu tragen. Die Versorgung der Rubinmühle wird durch die kundeneigene Trafostation sichergestellt. Erweiterungen des internen 20-kv-Netzes bzw. der 20-kv-Schaltanlage müssen vom E-Werk genehmigt werden.</p>	<p>Die Belange wurden bzw. werden in den B-Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Leitungstrasse befindet sich innerhalb des Wegegrundstücks Flst.Nr. 2095. Das Wegegrundstück liegt außerhalb des Änderungsbereichs (der Änderungsbereich betrifft das Grundstück Flst.Nr. 2096). Ein Verkauf durch die Stadt Lahr ist nicht beabsichtigt.</p>	

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

21.09.2016

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Bet. vom 02.08.2010 – einschl. 10.09.2010)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Bewertung
6	badenova 09.08.2010	<u>Bereich Erweiterung Rubinmühle:</u> Im Änderungsbereich befindet sich eine Erdgas-Hochdruckleitung DN 200 PN 16. Die Lage dieser Leitung ist bei der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Eine Überbauung der Leitung ist nicht zulässig. Die erforderlichen Schutzstreifenbreiten sind einzuhalten.	Die entsprechende Fläche wird im Bebauungsplan RUBINMÜHLE durch ein Leitungsrecht gesichert. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die Einschränkungen (Überbaubarkeit, Schutzstreifen...) konkretisiert.
7	Deutsche Bahn 30.08.2010	<u>Folgende Hinweise und Anregungen müssen beachtet werden:</u> Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherren außerhalb des Eisenbahngeländes zu erfolgen.	Kenntnisnahme
8	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz 31.08.2010	<u>Oberflächengewässer:</u> Bereich Erweiterung Rubinmühle: Das zur Erweiterung des Mühlenbetriebes beanspruchte Gelände grenzt unmittelbar an die Schutter. Die Schutter ist ein Gewässer mit erhöhtem Migrationsbedarf für die Fischfauna und ein Programmgewässer mit Durchgängigkeit nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die Durchgängigkeit bei der Wasserkraftanlage Rubinmühle sowie die gewässerökologische Verbesserung im bisherigen Staubereich und relevanten Zielabweichungsbereich sind Bestandteil des durch das Kabinett verabschiedeten Maßnahmenplanes und	Die vorstehenden Informationen werden zur Kenntnis genommen. Laut Stellungnahme vom 14.04.15 des Landratsamtes wurde mit dem Eigentümer vereinbart, dass er die Wasserkraftnutzung aufgibt, sobald die Stadt den Oberlauf der Schutter umgestaltet und naturnah entwickelt. Eine Berücksichtigung als Ausgleichsmaßnahme ist im Bebauungsplan RUBINMÜHLE nicht vorgesehen, weil die Durchführung der Maßnahme durch den Eigentümer zeitlich noch nicht fixiert werden konnte. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen innerhalb und außerhalb (Umwandlung Nadelwald an der Schutter, Umwandlung Ackerfläche zu Laubwald

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Bewertung	
		<p>sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung als Ausgleichsmaßnahme zu berücksichtigen. Der Gehölzsaum sowie das Gewässerbett der Schutter könnten maßgeblich verbessert werden.</p> <p><u>Grundwasserschutz:</u></p> <p>Die Kellergeschosse liegen in beiden Gebieten im Grundwasser. Daher sind die nachfolgenden Regelungen im FNP bzw. späteren Bebauungsplänen aufzunehmen.</p> <p>Die höchsten bekannten und die mittleren Grundwasserstände sind in den Bebauungsplan zu übernehmen. Da dem Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zugestimmt werden kann, ist ggf. aus Sicht des Planungsträgers in der Begründung zum B-Plan ausführlich darzulegen, weshalb ein evtl. Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes unumgänglich ist. In der Begründung ist insbesondere darzulegen, warum eine entsprechende Auffüllung des geplanten Baugeländes nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang sind auch die Grundwassersituation und die Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung ausführlicher zu beschreiben.</p> <p>Wenn aus zwingenden Gründen auf ein Bauen im Grundwasser nicht verzichtet werden kann, ist eine bauplanungsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die nur in begründeten Einzelfällen und erst nach Ausschluss möglicher Alternativen erteilt werden kann.</p> <p>Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes sowie für Grundwas-</p>	<p>am Schutterlindenberg) des B-Plangebietes.</p> <p>Die Auflagen zum Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind bzw. werden in die Textteile der Bebauungspläne aufgenommen</p>	

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Bewertung	
		<p>serabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist zus. eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Die Herstellung einer Dränage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig.</p> <p><u>Altlasten:</u></p> <p>Im Plangebiet Mittelwald befindet sich die Altablagerung „Geländeauffüllung Mittelwald“ Obj.Nr. 02117. Es handelt sich hierbei um eine großflächige Auffüllung einer ehem. Sumpfwiese, die zw. 1968 und 1970 mit Erdaushub und vermutlich Bauschutt verfüllt wurde. Die Mächtigkeit beträgt max. 1 m.</p> <p>Auf Basis des im Verfahren durchgeführten ingenieurgeologischen Gutachtens besteht keine Gefährdung für Personen, die sich auf der Fläche aufhalten oder für das Grundwasser.</p> <p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Auf Grundlage des § 4 Abs. 2 Landes-Bodenschutzgesetz und § 1a Abs. 1 BauGB ist bei der Planung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes, der Ausgleichs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, des Grundwassers und der Altlasten werden innerhalb der Umweltprüfung zur 6. Änderung des FNP behandelt. Darüber hinaus liegen für die Änderungsbereiche Mittelwald und Rubinmühle Umweltberichte vor, die die Umweltbelange detaillierter darstellen. Das Landratsamt wurde in beiden B-Planverfahren beteiligt.</p>	

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

21.09.2016

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Bet. vom 02.08.2010 – einschl. 10.09.2010)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Bewertung	
		<p>In Bezug auf die Flächennutzungsplanung bedeutet dies, dass Freiflächen nur dann als Bauland ausgewiesen werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewichtige, sachliche Gründe hierfür vorliegen (Bedarf), - dabei hochwertige Böden vor einer Überbauung geschützt bzw. beeinträchtigende Eingriffe in hochwertige Böden minimiert werden. <p>Aus Sicht des Bodenschutzes stehen den im FNP geplanten Neuausweisungen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.</p> <p><u>Ausgleichs- bzw. Minimierungsmaßnahmen:</u></p> <p>Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen sind vor allem für die Inanspruchnahme derjenigen Bodenflächen erforderlich, deren Bodenfunktion „Standort für Kulturpflanzen“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ hochwertig bzw. sehr hochwertig ausgeprägt sind. Diese Ausgleichs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sind im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens zu spezifizieren bzw. umzusetzen. Der Umfang ist mit dem Landratsamt abzustimmen.</p> <p>Damit Niederschlagswasser in den hochwertigen Böden zwischengespeichert und Hochwasserspitzen vermieden werden, ist in den Baugebieten auf eine geringstmögliche Flächenversiegelung zu achten.</p> <p>Bei der geplanten Erweiterungsfläche der Rubinmühle ist mit erhöhten Gehalten der Schadstoffe</p>	<p>Thematik wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Einzelnen abgearbeitet und geregelt.</p>	

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Bewertung	
		<p>Blei, Chrom, Zink und ggf. PAK zu rechnen, welche die spezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschreiten. Spätestens im Rahmen des Planungsverfahrens zur Erw. der Rubilmühle sind Bodenuntersuchungen auf Schadstoffgehalte durchzuführen.</p> <p><u>Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:</u></p> <p>Grundwasser:</p> <p>Die Daten der amtlichen Grundwasserstandsmessstellen sind in den FNP aufzunehmen.</p> <p>Folgende Aspekte sollten bzgl. der Auswirkungen der künftigen FNP betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme - Evtl. Absinken des Grundwasserstandes - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs - Schadstoffeintrag aufgrund verringerter Deckschichten - Veränderung von Grundwasserfließsystemen - Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten - Verschlechterung von Qualität und Quantität des Grundwassers - etc. 	<p>Der Anregung zur Aufnahme der Daten zu den amtlichen Grundwassermessstellen in den FNP wird auf Grund der geringeren Regelungstiefe im FNP (vorbereitende Bauleitplanung) nicht gefolgt. Die Thematik Grundwasserstände ist in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten.</p>	

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Bewertung	
		<p>Boden/Altlasten:</p> <p>Nachfolgender Hinweis ist in den späteren B-Plan mit aufzunehmen:</p> <p>„Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das LRA Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.“</p>	<p>Der Anregung zur Aufnahme des Hinweises in den FNP wird auf Grund der geringeren Regelungstiefe im FNP (vorbereitende Bauleitplanung) nicht gefolgt. Die Thematik ist in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten.</p>	
9	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 27.09.2010</p>	<p><u>Landesbetriebsforst:</u></p> <p>Erweiterung Rubinmühle:</p> <p>Auf die Einhaltung des erforderlichen Waldabstandes zur Bebauung ist zu achten.</p>	<p>Die derzeitige Waldfläche innerhalb des Plangebietes wird umgewandelt. Für die betroffene Teilfläche wurde im Rahmen der B-Planaufstellung RUBINMÜHLE von dem durch die Fa. Rubin beauftragten Landschaftsarchitekturbüro ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt. Die im Maßnahmenplan des Umweltberichts zum B-Plan mit A5 bezeichnete Maßnahmenfläche (Waldumwandlung) liegt mit dem nördlichsten 6 m breiten Streifen in der 30 m –Waldabstandszone. Die Fläche wird in diesem Streifen als „Waldrand“ aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (Hainbuche, Vogelkirsche, Wildbirne) ausgebildet. Der Abstand der festgesetzten Baugrenzen zu dem Wald außerhalb des Plangebietes beträgt mehr als 30 m.</p>	

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

21.09.2016

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Bet. vom 02.08.2010 – einschl. 10.09.2010)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Bewertung
		<p>Bereich Dinglinger Allmend: Sollten bauliche Anlagen in der Kleingartenanlage zugelassen werden, ist auf die Einhaltung des erforderlichen Waldabstandes zu achten.</p> <p><u>Höhere Raumordnungsbehörde:</u> Bebauungsplan MITTELWALD und DINGLINGER ALLMEND: Die Belange des Immissionsschutzes (insbesondere im Hinblick auf die Nähe zum Sonderflughafen) müssen berücksichtigt werden.</p>	<p>Ein evtl. erforderlicher Waldabstand zu baulichen Anlagen ist im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans KLEINGARTENANLAGE DINGLINGER ALLMEND zu klären. Auf Flächennutzungsplanebene werden noch keine Baufenster fixiert.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu 1 und 4</p>
10	<p>Landratsamt Ortenaukreis Amt für Waldwirtschaft 18.08.2010</p>	<p>Erweiterung Rubinmühle: Auf die Einhaltung des erforderlichen Waldabstandes zur Bebauung ist zu achten.</p> <p>Bereich Dinglinger Allmend: Im Süden schließt sich eine kleine Waldfläche an das geplante Kleingartengebiet an. Sollten bauliche Anlagen in der Kleingartenanlage zugelassen werden, ist auf die Einhaltung des erforderlichen Waldabstandes zu achten.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu 9</p>

Die Verwaltung bittet, der vorgeschlagenen Bewertung zuzustimmen.

Sabine Fink
Stadtbaudirektorin